

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BEWETEC AG (gültig ab 01. August 2025)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen mit der BEWETEC AG. Zusätzlich zu diesen AGB gilt die jeweils aktuelle (gültige) Verkaufs- und Lieferbedingung. Andere Abreden einschliesslich anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von BEWETEC schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt werden.

2. Preise / Zuschläge

Die Preise verstehen sich ab unseren Lagern in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten.

Es gelten insbesondere die folgenden Zuschläge:

- Postporto und Bahnfracht werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet.
- Der Ablad mit dem LKW-Kran wird pro Kranzug separat verrechnet.
- Wir verrechnen einen Transportkostenanteil gemäss den Ansätzen der jeweiligen Sortimente.
- Für Abholer verrechnen wir einen Vorrachtanteil.

Weitere Einzelheiten zu den geltenden Zuschlägen finden Sie in den Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige zu ändern.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von BEWETEC innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Die Verrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber BEWETEC ist ausgeschlossen. BEWETEC behält sich vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an den Schweizerischen Verband Creditreform weiterzugeben. Weiter behält sich BEWETEC vor, die Auslieferung von bereits bestätigten Bestellungen und die Annahme weiterer Bestellungen von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen.

4. Offerten

Unsere Offerten und die darin genannten Preise sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch BEWETEC oder durch die Lieferung der Ware zustande.

5. Produkte / Masse / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität, wobei die Werkstoleranzen zur Anwendung kommen. Die BEWETEC prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden nicht.

6. Katalogangaben

Alle Katalogangaben (Abbildungen, Massangaben, Normen, Gewichte sowie alle weiteren technischen Angaben) erfolgen ohne Gewähr. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

7. Lieferfristen

Von BEWETEC angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. BEWETEC ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei Verhinderungen/Verzögerungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

8. Retouren

Retouren werden nur mit unserem Einverständnis akzeptiert und sofern die Ware in neuwertigem, unbearbeitetem Zustand ist. Von der Gutschrift für Retouren wird eine Umtriebsentschädigung abgezogen.

Schnittkosten sowie andere Zusatzkosten werden nicht zurückerstattet.

9. Verpackung

Verpackungskosten werden zusätzlich verrechnet. Verpackungen (ausser Leihgebinde) werden nicht zurückgenommen. Ohne besondere Instruktion wählen wir die uns am geeignetsten erscheinende Verpackungsart.

10. Mängelrüge / Gewährleistung

Die Ware ist nach Empfang sofort zu prüfen und erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Bei Mängeln der Ware ist BEWETEC wahlweise berechtigt den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag durch Herausgabe der von BEWETEC bereits empfangenen Leistung rückgängig zu machen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche und insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund des Mangels (namentlich Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, etc.) werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere auch Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften sowie anderer nicht von BEWETEC zu vertretenden Gründe entstanden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware, selbst wenn der Käufer den Mangel erst später entdeckt. Dies gilt auch für Ware, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.

Die Gewährleistung für Ware, welche BEWETEC lediglich als Wiederverkäuferin vertreibt, richtet sich nach den jeweiligen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Gewährleistungspflicht von BEWETEC ist für diese Ware ausgeschlossen.

11. Haftung

BEWETEC haftet nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Verletzung von Nebenpflichten.

12. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Es ist materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen. BEWETEC behält sich jedoch vor, den Vertragspartner an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

13. Änderungen

Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuelle (gültige) Version finden Sie unter www.bewetec.ch.